

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn S ... ,

- Bevollmächtigte:

1. Prof. Dr. Knut Amelung,
Neubühlauer Straße 26, 01324 Dresden,
2. Rechtsanwalt Dr. Endrik Wilhelm
in Sozietät Rechtsanwälte Kucklick, Wilhelm, Börger, Wolf & Söllner,
Palaisplatz 3, 01097 Dresden,
3. Rechtsanwalt Joachim Frömling,
Ritterstraße 5, 04442 Zwenkau -

gegen 1. unmittelbar

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 30. Januar 2007 -
3 Ss 91/06 -,
 - b) das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 10. November 2005 - 253 Ls
430 Js 29620/04 -,
2. mittelbar
§ 173 Abs. 2 Satz 2 StGB

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Hassemer,
die Richter Di Fabio
und Landau

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 1. März 2007 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Gründe:

Nach dem mitgeteilten Sachverhalt besteht für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung derzeit kein Rechtsschutzbedürfnis. Ein Termin zum Strafantritt ist noch nicht bestimmt. Die Staatsanwaltschaft hat von der Vollstreckung der Freiheitsstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts vorläufig abgesehen. Es steht nicht mit hin-

reichender Sicherheit zu erwarten, dass die Vollstreckungsbehörde den Beschwerdeführer unmittelbar nach Abschluss des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht – und damit vor Beendigung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens – zum Strafantritt laden wird.

Ohnehin hätte der Beschwerdeführer, sollten die von ihm für den Fall der Strafvollstreckung befürchteten persönlichen und familiären Nachteile binnen der Frist des § 456 Abs. 2 StPO zu beheben sein, vor Anrufung des Bundesverfassungsgerichts zunächst bei der Vollstreckungsbehörde und gegebenenfalls bei den Fachgerichten um vorübergehenden Vollstreckungsaufschub nach §§ 456, 458 Abs. 2 und 3 StPO nachzusuchen

2

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

3

Hassemer

Di Fabio

Landau

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom
1. März 2007 - 2 BvR 392/07**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom
1. März 2007 - 2 BvR 392/07 - Rn. (1 - 3), [http://www.bverfg.de/e/
rk20070301_2bvr039207.html](http://www.bverfg.de/e/rk20070301_2bvr039207.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2007:rk20070301.2bvr039207